

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Abbruch der Stadtratssitzung des Stadtrats der Stadt Eisenach wegen Maskenverweigerung - aktueller Stand des Ermittlungsverfahrens - nachgefragt

In Drucksache 7/3792 antwortete die Landesregierung auf meine Kleine Anfrage 7/2064, dass gegen vier Mitglieder der Stadtratsfraktion der NPD, ein Mitglied der Stadtratsfraktion der AfD und fünf anwesende Gäste, wegen der Weigerung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während der Stadtratssitzung von Eisenach am 2. Februar 2021, Anzeigen wegen des Verstoßes gegen die damals geltenden Corona-Schutzmaßnahmen erstattet wurden. Gegen die Betroffenen verhängte das zuständige Gesundheitsamt des Wartburgkreises nach Prüfung des Tatvorwurfs ein Ordnungsgeld von jeweils 60 Euro. In drei Fällen wurde gegen den Bußgeldbescheid Widerspruch eingelegt.

Die abgebrochene Stadtratssitzung musste unter Wahrung der geltenden Vorschriften neu geplant, vorbereitet, organisiert und schließlich auch durchgeführt werden. Die zusätzliche Sitzung fand am 16. Februar 2021 statt. Es ist fraglich, ob und inwieweit die Stadt Eisenach gegenüber den Verursachern der am 2. Februar 2021 abgebrochenen Stadtratssitzung die entstandenen Kosten geltend machen kann.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/2348** vom 29. Juli 2021 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. September 2021 beantwortet:

1. Unter welchen Voraussetzungen kann die Stadt Eisenach welche entstandenen Kosten zum Abbruch der Stadtratssitzung am 2. Februar 2021 und der daraus resultierenden außerplanmäßig durchzuführenden Stadtratssitzung am 16. Februar 2021 auf die Verursacher zum Abbruch der Stadtratssitzung vom 2. Februar 2021 abwälzen und liegen diese Voraussetzungen gegenwärtig vor?
2. Inwieweit kann sich die Stadt Eisenach bei der Kostenerstattung auf die Tatsachenbeweise der Ordnungswidrigkeitenverfahren, die mit einem Bußgeldbescheid endeten, berufen? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
3. Ist beim Kostenerstattungsanspruch zu unterscheiden, ob die ursächlichen Gründe zum Abbruch der Stadtratssitzung am 2. Februar 2021 und die neu durchzuführende Stadtratssitzung am 16. Februar 2021 bei Mitgliedern des Stadtrats oder bei den anwesenden Gästen zu finden sind? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
4. Zu welchem Zeitpunkt würden bei vorliegenden Voraussetzungen die Ansprüche der Stadt Eisenach auf Kostenersatz verjähren und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
6. Unter welchen Voraussetzungen kann die Stadt Eisenach unter Anwendung von § 12 Abs. 3 Satz 4 Thür-KO Schadenersatz verlangen und liegen diese Voraussetzungen nach Auffassung der Landesregierung vor? Wie begründet die Landesregierung diese Auffassung?

Antwort zu den Fragen 1 bis 4 und 6:

Verletzen ehrenamtlich Tätige die ihnen obliegenden Pflichten grob fahrlässig oder vorsätzlich, so haben sie nach § 12 Abs. 3 Satz 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) der Gemeinde den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Hiernach kommt ein Schadensersatzanspruch der Stadt Eisenach gegen die in der Kleinen Anfrage genannten Stadtratsmitglieder nach § 12 Abs. 3 Satz 4 ThürKO in Betracht, wenn der Abbruch der Sitzung am 2. Februar 2021 und der daraus resultierende Schaden durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung dieser Stadtratsmitglieder verursacht wurden.

Daneben können insbesondere deliktische Schadensersatzansprüche nach den §§ 823 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in Betracht kommen.

Die regelmäßige Verjährung aller deliktischen Ansprüche nach den §§ 823 ff. BGB beträgt drei Jahre (§ 195 BGB). Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem

1. der Anspruch entstanden ist und
2. der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (§ 199 Abs. 1 BGB).

Die Verjährung endet bei Personenschäden spätestens nach 30 Jahren, bei allen anderen Schäden nach zehn Jahren (§ 199 Abs. 2 und 3 BGB).

Für die Verjährung des Schadensersatzanspruchs nach § 12 Abs. 3 Satz 4 ThürKO finden die allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts analog Anwendung.

Es ist jedoch nicht Sache der Landesregierung, mögliche Schadensersatzansprüche der Stadt Eisenach gegen Störer einer Stadtratssitzung zu prüfen. Dies gehört nicht zum Verantwortungsbereich der Landesregierung und obliegt zunächst der Stadt Eisenach und im Streitfall den Gerichten.

5. Unter welchen Voraussetzungen kann dabei der Stadtrat der Stadt Eisenach unter Anwendung von § 12 Abs. 3 Satz 2 ThürKO ein Ordnungsgeld von bis zu 2.500 Euro verhängen und liegen diese Voraussetzungen nach Auffassung der Landesregierung vor? Wie begründet die Landesregierung diese Auffassung?

Antwort:

Ehrenamtlich Tätige sind nach § 12 Abs. 3 Satz 1 ThürKO verpflichtet, ihre Ehrenämter sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die ihnen bei der Ausübung des Ehrenamts bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit diese Tatsachen nicht offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Werden diese Pflichten schuldhaft verletzt, kann der hierfür allein zuständige Gemeinde- beziehungsweise Stadtrat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu 2.500 Euro verhängen. Die Verantwortlichkeit nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt (§ 12 Abs. 3 Satz 2 und 3 ThürKO). Ein Ordnungsgeld kann nur verhängt werden, wenn eine schuldhafte (vorsätzliche oder fahrlässige) Pflichtverletzung vorliegt. Die entsprechende Feststellung obliegt dem Gemeinde- beziehungsweise Stadtrat, der im Rahmen seines Ermessens darüber entscheidet, ob er ein Ordnungsgeld verhängt.

Soweit durch das mit der Kleinen Anfrage beschriebene Verhalten von vier Mitgliedern der Stadtratsfraktion der NPD und einem Mitglied der Stadtratsfraktion der AfD die nach § 37 Abs. 1 ThürKO bestehende Pflicht zur Teilnahme an den Stadtratssitzungen und zur Übernahme der zugewiesenen Geschäfte verletzt wurde, gelten die den allgemeinen Regelungen in § 12 Abs. 3 ThürKO vorgehenden besonderen Regelungen des § 37 ThürKO. Gegen Stadtratsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Stadtrat nach § 37 Abs. 2 ThürKO ein Ordnungsgeld bis zu 500 Euro im Einzelfall verhängen.

7. Inwieweit schließen sich das Verhängen eines Ordnungsgelds nach § 12 Abs. 3 Satz 2 ThürKO und Schadensersatz nach § 12 Abs. 3 Satz 4 ThürKO gegenseitig aus? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Nach § 12 Abs. 3 Satz 3 ThürKO lässt die Verhängung von Ordnungsgeld nach § 12 Abs. 3 Satz 2 ThürKO die Verantwortlichkeit nach anderen gesetzlichen Vorschriften und so auch eine sich aus dem Schadensersatzanspruch nach § 12 Abs. 3 Satz 4 ThürKO ergebende Verantwortlichkeit unberührt.

8. Wie viele Mitglieder der Stadtratsfraktion der NPD, gegen die ein Bußgeldbescheid erlassen wurde, haben Widerspruch eingelegt, wie wurden die Widersprüche im Einzelnen begründet und wie ist der jeweilige Stand des Rechtsmittelverfahrens?
9. Hat das betroffene Mitglied der Stadtratsfraktion der AfD gegen den Bußgeldbescheid Widerspruch eingelegt, wie wurde der Widerspruch begründet und wie ist der derzeitige Stand des Rechtsmittelverfahrens?
10. Wie viele Gäste, gegen die ein Bußgeldbescheid erlassen wurde, haben Widerspruch eingelegt, wie wurden die Widersprüche im Einzelnen begründet und wie ist der jeweilige Stand des Rechtsmittelverfahrens?

Antwort zu den Fragen 8 bis 10:

Das auf der Grundlage einer Zweckvereinbarung für das Gebiet der Stadt Eisenach zuständige Gesundheitsamt des Landkreises Wartburgkreis hat zum Stand der Bußgeldverfahren mitgeteilt, dass ein Mitglied der Stadtratsfraktion der NPD (Frage 8) gegen den erlassenen Bußgeldbescheid Einspruch eingelegt habe. Die Akte sei gemäß § 69 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) an die Staatsanwaltschaft Meiningen gesandt worden. Das Urteil stehe aus.

Das Mitglied der Stadtratsfraktion der AfD (Frage 9) habe gegen den erlassenen Bußgeldbescheid Einspruch eingelegt. Die Akte sei gemäß § 69 Abs. 3 OWiG an die Staatsanwaltschaft Meiningen gesandt worden, worauf der Einspruch zurückgenommen worden sei. Der Bußgeldbescheid sei daraufhin rechtskräftig geworden.

Der gegen einen Gast erlassene Bußgeldbescheid (Frage 10) sei nach dem Einspruch des Gastes und erneuter Prüfung zurückgenommen worden.

Im Hinblick auf die erfragten Einspruchsbegründungen lehnt die Landesregierung die Beantwortung der Kleinen Anfrage ab. Nach Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen kann die Landesregierung die Beantwortung von Anfragen und die Erteilung von Auskünften ablehnen, wenn dem Bekanntwerden des Inhalts gesetzliche Vorschriften, Staatsgeheimnisse oder schutzwürdige Interessen einzelner, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen. Davon ist auszugehen, wenn mit der Beantwortung der Kleinen Anfrage in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz) in der besonderen Ausprägung als Datenschutzgrundrecht in Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen eingegriffen wird und der Schutz der erfragten personenbezogenen Daten nicht mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Ausgleich gebracht werden kann.

Die erfragten Begründungen der Einsprüche dürften konkrete Angaben zu der jeweiligen Person und deren Verhalten in Bezug auf die mit einem Bußgeld geahndete Ordnungswidrigkeit enthalten und trotz Anonymisierung einer bestimmten Person zuzuordnen sein. Diese persönlichen Daten im Sinne von Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen würden durch ihre Einbeziehung in die Beantwortung der Kleinen Anfrage und deren Veröffentlichung in einer Landtagsdrucksache preisgegeben. Diese Preisgabe wäre auch im Rahmen der gesetzlichen Schranken des Grundrechts nicht gerechtfertigt. Die Daten sind allein für das Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten erhoben und gespeichert worden. Die Schutzwürdigkeit dieser Daten wird durch die besonderen Bestimmungen zur Akteneinsicht und zum Schutz personenbezogener Daten im Bußgeldverfahren in den §§ 49 bis 49d OWiG deutlich. Die Veröffentlichung solcher Daten ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die sich hiernach gegenüberstehenden verfassungsrechtlichen Positionen des Schutzes der erfragten personenbezogenen Daten auf der einen Seite und des parlamentarischen Informationsanspruchs auf der anderen Seite können im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage auch nicht durch Maßnahmen der Geheimhaltung zum Ausgleich gebracht werden, da die Beantwortung der Kleinen Anfrage in einer Landtagsdrucksache veröffentlicht wird (Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 5. März 2014 - 2 EO 386/13 - juris).

Maier
Minister